

# RS Vwgh 1986/12/11 86/16/0027

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.1986

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

98/01 Wohnbauförderung

## Norm

B-VG Art7;

WFG 1968 §1 Abs2;

## Rechtssatz

Der VwGH hegt keine Bedenken, daß die ins 1 Abs 2 WFG gemachten Ausnahmen im Interesse der ärztlichen Betreuung der Bewohner eines Wohngebietes sowie deren Versorgung mit Bedarfsgegenständen und Dienstleistungen des täglichen Lebens gegenüber dem Arbeitsraum und Büraum eines Verteidigers in Strafsachen nicht eine sachlich gerechtfertigte Differenzierung darstellen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986160027.X02

## Im RIS seit

11.12.1986

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)